

Corona-Krise

Fragen von Unternehmen zum Thema „Vorläufige Ausgangsbeschränkung“ in Bayern ab Samstag, den 21.03.2020 um 0:00 Uhr

1. Wie lange dauert die Ausgangsbeschränkung?

- Vorerst zwei Wochen, sie beginnt am Samstag, den 21.03.2020 um 0:00 Uhr und endet nach derzeitigem Stand am Freitag, den 03.04.2020, 24:00 Uhr.

2. Ist mein Unternehmen von der Ausgangsbeschränkung betroffen?

- Während der gültigen vorläufigen Ausgangsbeschränkung ist das Verlassen der eigenen Wohnung nur bei Vorliegen triftiger Gründe erlaubt. Dazu zählt die Ausübung beruflicher Tätigkeiten.
- Die meisten Unternehmen dürfen ihren Betrieb deshalb während der geltenden Ausgangsbeschränkung grundsätzlich weiterführen und können ihren Mitarbeitern als Arbeitgeber die Arbeitsräume/-plätze zur Verfügung stellen.

Wo immer möglich wird angeraten, den Mitarbeitern arbeiten im Home-Office von zuhause aus zu ermöglichen.

Generell sollen Arbeitgeber und Mitarbeiter auch in den Betriebsabläufen möglichst darauf achten, physische Kontakte zu anderen Menschen auf ein absolut nötiges Minimum zu reduzieren und wo immer möglich, einen Mindestabstand von 1,5 m zu anderen Personen einzuhalten.

- Untersagt werden **Gastronomiebetriebe** jeder Art (auch Eisdielen und Cafés).

Ausgenommen

ist die Abgabe und Lieferung von mitnahmefähigen Speisen.

Imbiss-, Bratwurst-, Fischbuden, Hähnchenwagen etc. dürfen zum Straßenverkauf geöffnet bleiben.

(Bei Bäckereien, Metzgereien, Lebensmittelmärkten und ähnliche Geschäfte ist der Verzehr von Speisen an Ort und Stelle untersagt (z. B. heiße Theke).)

- *Laden- und Einzelhandelsgeschäfte jeder Art haben bereits ab dem 18.03.2020 zu schließen.*

Schließen müssen u.a. in jedem Fall:

- Badeanstalten*
- Bars*
- Bibliotheken*
- Bordellbetriebe*
- Click-und-Collect bei Einzelhandelsgeschäften, die nicht öffnen dürfen*
- Clubs*
- Diskotheken*
- E-Zigaretten-Geschäfte (Online-Verkauf erlaubt)*
- Fitnessstudios*
- Floristen*
- Fort- und Weiterbildungsstätten*
- Friseure (auch nicht beim Kunden zu Hause, da direkter Kundenkontakt erforderlich ist)*
- Gärtnereien*
- Golfplätze*
- Jugendhäuser*
- Jugendherbergen*
- Kinos*
- Kosmetiksalons*
- Ladengeschäfte des Einzelhandels*
- Messen*
- Museen*
- Musikschulen*
- Nagelstudios*
- Piercingstudios*
- Reisebusreisen*
- Sauna*
- Schullandheime*
- Solarien*
- Spielhallen*
- Spielplätze*
- Sporthallen*
- Sportplätze*
- Stadtführungen*
- Tabakläden*
- Tagungsräume*
- Tanzschulen*
- Tattoostudios*
- Theater*
- Thermen*
- Tierpark*
- Veranstaltungsräume*

- Vereinsräume
- Vergnügungsstätten
- Verkaufsveranstaltungen
- Vermietung von Wohnmobilen
- Volkshochschulen
- Wellnesszentren
- Wettannahmestellen

Ausgenommen sind z.B., d.h. geöffnet bleiben dürfen

- ✓ Abgabe von Speisen zum Mitnehmen
- ✓ Apotheken
- ✓ Auslieferung von Speisen
- ✓ Automatisierte Autowaschanlagen
- ✓ Autovermietstationen
- ✓ Bäckereien
- ✓ Bahn
- ✓ Banken
- ✓ Baugewerbe
- ✓ Baumärkte für Handwerker mit Handwerksausweis und sonstige baunahe Gewerbetreibende wie Trockenbauer
- ✓ Baustoffhandel
- ✓ Baustellen
- ✓ Bestatter
- ✓ Betriebe der Industrie, des produzierenden Gewerbes, der Logistik, des Spediti-
ons- und Transportgewerbes, der Land- und Forstwirtschaft
- ✓ Brennstoffhandel (Öl, Pellets usw.)
- ✓ Click und Collect bei Einzelhandelsgeschäften, die öffnen dürfen
- ✓ Diabetesfachgeschäft
- ✓ Dienstleister, soweit sie online oder telefonisch tätig sind oder bei denen kein di-
rekter Kundenkontakt (Berührung) erforderlich ist
- ✓ Dienstleistungen gegenüber gewerblichen Kunden
- ✓ Drogerien
- ✓ Fahrradwerkstätten, Fahrradersatzteilhandel, Pannenhilfe, Wartung
- ✓ Filialen der Deutschen Post AG
- ✓ Finanzanlagenvermittler, soweit sie online oder telefonisch tätig sind Freie Beru-
fe (Ärzte, Zahnärzte, Veterinärmediziner, Rechtsanwälte, Steuerberater, Wirt-
schaftsprüfer, etc.)
- ✓ Getränkemarkte
- ✓ Großhandel inklusive Lebensmittelgroßhandel
- ✓ Handwerker (Ausnahme: Handwerker, die direkt in engen Kontakt mit Kunden
treten müssen wie Friseure)
- ✓ Heilpraktiker
- ✓ Hörgeräteakustiker
- ✓ Immobilienmakler, soweit sie online oder telefonisch tätig sind
- ✓ Jagdbedarf
- ✓ Kaminkehrer

- ✓ *KFZ-Werkstätten, Ersatzteilhandel, Pannenhilfe, Wartung, Fahrzeugübernahme durch Erwerber*
 - ✓ *Landhandel mit Dünger, Pflanzenschutz, Saatgut, Tieren, landwirtschaftlichen Maschinen, Ersatzteile usw.*
 - ✓ *Landmaschinenreparatur, Landmaschinenersatzteile Landschafts- und Gartenbau*
 - ✓ *Lebensmittelhandel*
 - ✓ *Lebensmittelspezialgeschäfte (Spirituosen-, Süßwaren- oder Feinkostgeschäfte, Weinhandel)*
 - ✓ *Lieferung und Montage von Waren*
 - ✓ *LKW-Verkauf an Geschäftskunden*
 - ✓ *Online-Lieferdienste*
 - ✓ *Online-Handel*
 - ✓ *ÖPNV*
 - ✓ *Optiker*
 - ✓ *Paketstationen*
 - ✓ *Pferdeställe*
 - ✓ *Reinigungen, Reinigungsdienstleister*
 - ✓ *Reisebüros, soweit sie online oder telefonisch tätig sind*
 - ✓ *Reparatur von Telekommunikationsgeräten*
 - ✓ *Rollende Supermärkte*
 - ✓ *Sanitätshäuser*
 - ✓ *Schlüsseldienst*
 - ✓ *Stör- und Notdienste*
 - ✓ *Taxis*
 - ✓ *Tankstellen, Tankstellenshops und SB-Waschanlagen*
 - ✓ *Tierbedarf, Tiernahrung, Tierpflege*
 - ✓ *Versicherungsvermittler, soweit sie Online oder telefonisch tätig sind*
 - ✓ *Verkehrsdienstleistungen*
 - ✓ *Waschsalons*
 - ✓ *Wochen- und Bauernmärkte*
 - ✓ *Zeitungs- und Zeitschriftenverkauf, Zeitungszustellung*
- **Beherbergungsbetriebe** jeglicher Art, die ausschließlich Geschäftsreisende und/oder Gäste für nicht private touristische Zwecke aufnehmen, sind zulässig.
 - **Praxen** für Podologie, Physiotherapie, Ergotherapie, Logopädie dürfen Patienten weiterhin behandeln, wenn medizinisch dringend erforderlich
 - **Mischbetriebe** des Handels oder der Dienstleistungen (Beispiele Kiosk, Handel mit verschiedenen Sortimenten, Schreibwarenhandel mit Poststation, Lottoläden) werden nach dem Schwerpunktprinzip beurteilt. Sie können insgesamt öffnen, wenn der Schwerpunkt ihrer Tätigkeit im erlaubten Bereich (Beispiel Verkauf von Lebensmitteln, Verkauf von Zeitungen und Zeitschriften) liegt. Bei Mischbetrieben, bei denen der Schwerpunkt ihrer Tätigkeit im nicht erlaubten Bereich liegt (etwa Schreibwaren), kann ausschließlich der erlaubte Teil (etwa Verkauf von Zeitungen und Zeitschriften) weiter erfolgen.
 - **Mischbetriebe des Handwerks** (Betriebe des Handwerks gemäß Handwerksrolle, die daneben auch Waren verkaufen) dürfen einschließlic des Nebenbeverkaufs von Waren weiter betrieben werden.

3. Auf welche Einschränkungen müssen sich mein Betrieb/meine Mitarbeiter während der Ausgangsbeschränkung einstellen?

- *Die Ausübung beruflicher Tätigkeiten ist von der Ausgangsbeschränkung grundsätzlich nicht betroffen (Ausnahme: Betriebe, die geschlossen werden müssen; siehe Antwort auf Frage 2).*
- *Dennoch sollten alle Mitarbeiter darauf achten, auch im Rahmen beruflicher Tätigkeiten physische Kontakte zu anderen Menschen auf ein absolut nötiges Minimum zu reduzieren und wo immer möglich, einen Mindestabstand von 1,5 m zu anderen Personen einzuhalten.*

4. Dürfen ich und meine Mitarbeiter zum Betrieb / zur Arbeitsstelle / zum Arbeitsort kommen/fahren?

- *Ja. Der Arbeitsweg sowie die Ausübung beruflicher Tätigkeiten bei Unternehmen, die von Schließung nicht betroffen sind, sind von der Ausgangsbeschränkung nicht betroffen.*

5. Benötigen ich oder meine Mitarbeiter ein Dokument für den Arbeitsweg?

- *Nein. Offiziell ist für den Arbeitsweg kein Dokument notwendig.*
- *Ggf. ist ein Dokument des Arbeitsgebers bei etwaigen Kontrollen dennoch hilfreich. Ein offizieller Vordruck für ein solches Dokument existiert jedoch nicht. Es obliegt dem Arbeitgeber, ein Dokument als Nachweis für Arbeitnehmer zu erstellen.*

6. Wie wird die Ausgangsbeschränkung kontrolliert?

- *Die Polizei ist angehalten, die Einhaltung der Ausgangsbeschränkung zu kontrollieren.*
- *Auch die Menschen im Coburger Land müssen beim Weg zur oder von der Arbeit mit strichprobenartigen Überprüfungen rechnen.*

7. Wie erfahre ich davon, falls sich Änderungen zu den Einschränkungen während der Ausgangsbeschränkung ergeben?

- *Das Landratsamt Coburg informiert online unter www.landkreis-coburg.de fortlaufend über den Stand der Ausgangsbeschränkung.*
- *Darüber hinaus wird dringend empfohlen, sich selbst über die Internetseiten des Freistaates Bayern, den öffentlich-rechtlichen und privaten Rundfunk sowie die lokale Presse zu informieren.*